



Jugendordnung

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des 1. Cheer- und Fitnessclub Weimar e.V. sind alle weiblichen und männlichen jungen Menschen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2

Aufgaben

Die Jugend des 1. CFC Weimar e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des 1. CFC Weimar e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftlichen Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung

§3

Organe

Organe der Jugend des 1. CFC Weimar e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§4

Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend des 1. CFC Weimar e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Kassenbericht
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Neuwahlen
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegend Anträge

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet dreijährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Einladung einberufen.

Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

dem/der Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in, einem/er Beisitzer/innen und zwei Jugendsprecher/innen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Mitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zu Neuwahl im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden/er eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden finanziellen Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§6

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampf- bzw. Spielordnung des Fachverbandes „Thüringer Turnverband“

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§7

Jugendordnungsänderung

Änderung der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen am

Ort

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Jugendwart